

RS OGH 1984/1/25 3Ob18/84, 3Ob64/84, 3Ob122/84, 3Ob504/85 (3Ob505/85), 3Ob13/86, 2Ob84/89, 3Ob93/02a

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 25.01.1984

Norm

EO §78

MRK Art 6

ZPO §521a

Rechtssatz

Der die Rekursbeantwortung behandelnde § 521a ZPO ist keine allgemeine Bestimmung über das Rechtsmittel des Rekurses, sondern bezieht sich nur auf wenige bestimmte Beschlüsse des Streitverfahrens, sodass er im Exekutionsverfahren nicht nach § 78 EO anzuwenden ist.

Entscheidungstexte

- 3 Ob 18/84

Entscheidungstext OGH 25.01.1984 3 Ob 18/84

- 3 Ob 64/84

Entscheidungstext OGH 27.06.1984 3 Ob 64/84

Beisatz: Eine überflüssige Gleichschrift ist daher nicht zuzustellen. (T1)

- 3 Ob 122/84

Entscheidungstext OGH 07.11.1984 3 Ob 122/84

- 3 Ob 504/85

Entscheidungstext OGH 13.02.1985 3 Ob 504/85

Auch

- 3 Ob 13/86

Entscheidungstext OGH 30.04.1986 3 Ob 13/86

Auch

- 2 Ob 84/89

Entscheidungstext OGH 30.08.1989 2 Ob 84/89

- 3 Ob 93/02a

Entscheidungstext OGH 24.04.2002 3 Ob 93/02a

Vgl auch; Beisatz: Das Rechtsmittelverfahren nach der Exekutionsordnung ist - von Rekursen nach § 84 Abs 1, §

402 Abs 1 EO abgesehen - einseitig. (T2)

- 3 Ob 172/02v

Entscheidungstext OGH 19.09.2002 3 Ob 172/02v

Vgl auch; Beis ähnlich wie T2

- 3 Ob 132/02m

Entscheidungstext OGH 23.10.2002 3 Ob 132/02m

Auch; Beis ähnlich wie T2

- 3 Ob 20/03t

Entscheidungstext OGH 26.11.2003 3 Ob 20/03t

Vgl auch; Beis wie T2

- 3 Ob 162/03z

Entscheidungstext OGH 25.02.2004 3 Ob 162/03z

Beis wie T2; Beisatz: Unter Bedachtnahme auf die E des EGMR vom 6. Februar 2001 Beer gegen Österreich und die darauf gestützte Rechtsfortbildung durch Analogie im österreichischen Verfahrensrecht bleibt das

Exekutionsbewilligungsverfahren - so auch bei der Exekution nach § 355 EO - in erster Instanz jedenfalls einseitig.

In zweiter Instanz bleibt es gleichfalls weiterhin einseitig, soweit die Herstellung der Waffengleichheit im

Rekursverfahren durch Anhörung des Rekursgegners nicht aus besonderen - nur von der zweiten Instanz im

Einzelfall im Rahmen ihres pflichtgemäßen rechtlichen Ermessens beurteilbaren - Gründen geboten erscheint;

letzterer Gesichtspunkt kann - in manchen Fällen (vgl 3Ob92/03f)- dann zum Tragen kommen, wenn eine

Anrufung des Obersten Gerichtshofs jedenfalls unzulässig ist und das Rekursgericht deshalb als letzte Instanz

entscheidet. In dritter Instanz ist das Rechtsmittelverfahren an sich gleichfalls einseitig, sofern nicht der Oberste

Gerichtshof im Einzelfall (vgl 3 Ob 92/03f) eine Rechtsmittelbeantwortung für geboten hält. (T3); Beisatz: Eine

schematische Anwendung der sichtlich auf die Feststellung streitiger Ansprüche im Erkenntnisverfahren

zugeschnittenen Verfahrensgarantien des so genannten fair trial für Zivilrechtssachen (Art 6 Abs 1 MRK) würde

dem Zweck des Exekutionsverfahrens nicht entsprechen. (T4); Veröff: SZ 2004/26

- 3 Ob 28/05x

Entscheidungstext OGH 31.03.2005 3 Ob 28/05x

Vgl auch; Beisatz: Einseitigkeit des Rechtsmittelverfahrens, wenn der angefochtene Beschluss über einen Antrag der verpflichteten Partei auf Unterbrechung des Verfahrens (Art 46 EuGVVO) erging. (T5)

- 6 Ob 24/06g

Entscheidungstext OGH 09.03.2006 6 Ob 24/06g

Vgl aber: Beisatz: Rechtsmittelverfahren über Rechtsschutzansprüche sind auch dann zweiseitig, wenn das Gesetz dies nicht anordnet. (T6); Beisatz: Der (zweiseitige) Rekurs gegen einen Beschluss nach § 33 Abs 2 MRG unterliegt der 14-tägigen Rechtsmittelfrist. (T7)

- 4 Ob 143/10y

Entscheidungstext OGH 18.01.2011 4 Ob 143/10y

Vgl auch; Beisatz: Mit ausführlicher Darstellung jener Fallgruppen, in denen die Rsp des EGMR zu Art 6 MRK die Gewährung rechtlichen Gehörs erforderlich macht (Entscheidungen über Kostenreklame, Rekurse gegen die Aufschiebung einer Exekution, im Sicherungsverfahren und vor einer Urteilsberichtigung). Hier: Entscheidung über die Ablehnung eines Richters. (T8); Veröff: SZ 2011/1

- 7 Ob 204/10s

Entscheidungstext OGH 27.04.2011 7 Ob 204/10s

Vgl aber; Beis ähnlich wie T8; Beisatz: Hier: Zweiseitigkeit des Rekursverfahrens in Bezug auf einen Berichtigungsantrag. (T9)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1984:RS0002338

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

18.04.2013

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at